Ambulanz für Psychotherapie Supervision & Coaching 8600 Bruck/Mur, Barbaraweg 4 1120 Wien, Weinweg 461-462



Coaching-/Supervisionskosten

sind im Rahmen der Werbungskonsten, die für jede Art der beruflichen Weiterbildung wie auch der Karriereentwicklung (Bewerbung, Recruitment) sowie zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Produktivität eingesetzt werden, voll absetzbar.

Mittlerweile versorgen manche Firmen ihre Mitarbeiter (meist Führungskräfte) mit Coaching-Kontingenten. In Bereichen, die psychisch-emotional besonders anfällig sind, wird Supervision im Rahmen der Qualitätssicherung und Psychohygiene sogar vorgeschrieben.

Therapiekosten

Stehen Gesundheitskosten im Zusammenhang mit einer Erkrankung, so gelten sie im steuerrechtlichen Sinn erst dann als außergewöhnliche Belastung, wenn die Behandlungskosten im direkten Zusammenhang mit einer Erkrankung stehen und eine anerkannte Maßnahme darstellen.

Steht die Erkrankung in direktem Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf, so können Behandlungskosten für eine typische Berufserkrankung unter bestimmten Voraussetzungen auch als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuerlich verwertet werden.

Bestehende Erkrankung

Liegen Kosten im Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung vor, so werden insbesondere folgende Posten steuerlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt:

- Arzt- und Krankenhaushonorare, Psychotherapiehonorare
- Aufwendungen für Medikamente und Heilbehandlungen (auch Alternativmedizin)
- Rezeptgebühren, Selbstbehalte, soweit sie der Steuerpflichtige selbst zu tragen hat
- Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe
- Kosten für die Fahrten zum Arzt oder in das Spital
- Unterbringungskosten für Angehörige von im Spital liegenden Kindern
- Zuzahlung zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten

Von diesen Kosten sind abzuziehen

- Kostenersätze der gesetzlichen Krankenversicherung
- Kostenersätze von freiwilligen Zusatzkrankenversicherungen bzw. Unfallversicherungen
- Bei Spitalaufenthalten die sogenannte Haushaltsersparnis

Kosten, die aus der Erkrankung von Kindern oder (Ehe-)Partnern resultieren, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenso abzugsfähig.

Die Kosten einer Erkrankung sind um den sogenannten Selbstbehalt zu kürzen. Erst jener Betrag, der diesen Selbstbehalt übersteigt, ist steuerlich abzugsfähig.

Bei einem Einkommen von beispielsweise jährlich EUR 14.600,00 beträgt der Selbstbehalt 8 %; steht dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zu, so vermindert sich dieser Prozentsatz um je 1 %-Punkt für den (Ehe-)Partner und pro Kind.

Kein Selbstbehalt gilt für abzugsfähige Kosten, die im Zusammenhang mit einer Behinderung stehen, und für abzugsfähige Kosten, die für jene Kinder entstehen, für die doppelte Familienbeihilfe bezogen wird.